

„Beiweg der Straße nach Nobendorf,“ den man bei Winterszeiten einschlug, um den Hohlweg zu vermeiden. Forberg wollte ihn nicht leiden und vermachte ihn. So mußte durch Teuffels Gut gefahren werden. Auf dessen Beschwerde darüber wurde 1683 vom Amt angeordnet: „der Beiweg solle von Forberg wieder eröffnet und von beiden gemeinschaftlich erhalten werden; wenn aber vor Schnee nicht darauf fortzukommen sei, solle Teuffel die Leute durch seinen Hof fahren lassen.“ Ein Stückchen alter Straßenbauordnung! Jetzt würde es anders lauten. Und der Hohlweg dort ist bereits verschwunden. —

Nr. 2. Eine Halbhufe „zwischen dem Gemeinde- und Pfarrfelde“ (KNr. 10, Christoph Zschommeler) gehörte schon 1571 der im Dorfe viel begüterten Familie Stecher — 1632 besaß sie im Nierdorfe 7, im Oberdorfe 2 Güter, nach dem Kriege nur ein einziges noch. — Dies „Gütlein, Georg Strauben von seinem verstorbenen (Stief-) Vater Michael Stecher angeerbet,“ wird 1638 von dessen Vormündern dem Urban Eichhorn verkauft für 30 Neuschock (1 = 60 alte Groschen). Es mag also bis auf 2 Auen ausgestorben und wenigstens einige Jahre un bebaut liegen geblieben sein. Eichhorns Wittwe überließ es 1658 ihrem Eidam Martin Rost um 85 fl. 15 gr. Und noch 1780 besaß es ein Jakob Rost. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist es an die Familie Zschommeler übergegangen, die im 16. Jahrhundert in Seifersdorf zuerst auftritt.

Wie das ebengenannte Gut mit völliger Verwüstung verschont geblieben zu sein scheint, so ist auch die anstoßende Pfarre nebst Kirche und Schule glimpflich weggekommen. Man kann sagen: das Gotteshaus hat das Ungewitter von seiner nächsten Umgebung abgeleitet. Wenigstens findet sich nirgends eine Andeutung vom Gegentheil. Bloss Reparaturen waren erforderlich nach dem Kriege, nicht Neubau. Auch ist noch das Kirchenbuch von 1546 an, wo der erste lutherische Geistliche hier amirte, beinahe vollständig vorhanden, und ein i. J. 1560 gedrucktes und dasselbe Jahr angeschafftes werthvolles Buch¹ hat sich ganz unverfehrt in der Pfarrbibliothek erhalten. Eben so un-

1) „Corpus doctrinae christ., d. i. ganze Summa der rechten waren christl. Lehre des h. Evangelii durch Philippum Melanthonem,“ Leipzig 1560 — mit der Inschrift: „Aus ordentlicher Oberkeit gemeinem schriftlichen mandat vnd befehl haben die Vorsteher des Gotteshauses zum Langenheyndersdorff dieses gegenwärtige Buch zu nuzung ihrer kirchendiener gehorsamlich erkaufft vmb 41 gr. Anno restauratae salutis humanae 1560 dom. 10. Trin.“